

## Satzung der **Freunde und Förderer des St. Barbara-Krankenhauses Schwandorf e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **Freunde und Förderer des St. Barbara-Krankenhauses Schwandorf e. V.** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwandorf eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des St. Barbara-Krankenhauses in Schwandorf. Beabsichtigt ist, einen Beitrag dazu zu leisten, das St. Barbara-Krankenhaus der Stadt und dem Landkreis Schwandorf in kirchlicher Trägerschaft zu erhalten. Dies schließt auch eine ehrenamtliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern in den Führungsgremien der St. Barbara-Krankenhaus gemeinn. GmbH ein, sofern dies von dieser Seite gewünscht wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Beschaffung von Geräten für den Krankenhausbetrieb,
- finanzielle Zuwendungen zur Verbesserung der Liquidität des Krankenhauses,
- finanzielle Zuwendungen zur Reduzierung von Altlasten des Krankenhauses, z. B. Verlustvorträgen,
- Möglichkeit der Beteiligung am Gesellschaftskapital der St. Barbara-Krankenhaus gemeinn. GmbH.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger des St. Barbara-Krankenhauses in Schwandorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter,
- dem Schriftführer, dessen Stellvertreter sowie
- dem Kassier, dessen Stellvertreter.

Der Vorstand kann von sich aus einen Justitiar berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten.

## § 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- 2) Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- 4) Möglichkeit der Mitarbeit in den Führungsgremien des St. Barbara-Krankenhaus gemeinn. GmbH, sofern dies von dieser Seite gewünscht wird.

## § 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich oder über Inserat in der Mittelbayerischen Zeitung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## § 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Kassenführung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung hat zum Ende der Amtszeit des Vorstandes zu erfolgen.

## § 13 Errichtung der Satzung

Erste Grundlagen waren von Gleichgesinnten am Vorabend des St.-Barbara-Tages 1992 beschlossen worden. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. November 2008 geändert und neu beschlossen.

\_\_\_\_\_  
Andreas Wopperer, Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Bernd Hasselfeldt, stellv. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Maximilian Zepf, Kassier

\_\_\_\_\_  
Dr. Heinrich Giewekemeyer, Schriftführer